



---

## **TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer**

**Titel:** Änderung der (Muster-)Berufsordnung § 6, Meldungen von Nebenwirkungen an die Realität anpassen

### **Vorstandsüberweisung**

---

Der Beschlussantrag von Herrn PD Dr. Scholz (Drucksache VI - 129) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Die Bundesärztekammer möge prüfen, ob § 6 der (Muster-)Berufsordnung (MBO) an die aktuellen arzneimittelrechtlichen Begrifflichkeiten angepasst werden sollte.

#### Begründung:

Die aktuelle MBO lautet:

"§ 6 Mitteilung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen  
Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, die ihnen aus ihrer ärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und bei Medizinprodukten auftretende Vorkommnisse der zuständigen Behörde mitzuteilen."

Die aktuelle MBO verpflichtet den Arzt zurzeit, alles zu melden, was ihm auffällt. Wirklicher Bedarf für die Arzneimitteloberbehörden besteht im Rahmen der Pharmakovigilanz, also von Beobachtungen über die Zeit, um gerade schwerere und ungewöhnliche Nebenwirkungen eines Arzneimittels zu erfassen.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0      Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0